

Kurzbericht

zur Überprüfung der Aktualität von faunistischen Erhebungen für das Vorhaben „Gemeinschaftsunterkunft Grüner Weg“ in Kronberg auf Vorkommen von geschützten Tierarten, Juni / Juli 2022 *



Auftraggeber: Stadt Kronberg im Taunus
Stadtplanung
Katharinenstraße 7
D-61476 Kronberg im Taunus

Verfasser: Diplom-Biologe Volker Erdelen
Taunusstraße 63
D-65779 Kelkheim
Telefon: 0049 - (0)6195 – 976386
volker.erdelen@gmx.de

* Hinweis:

Der Titel des Bebauungsplans wurde im Rahmen des Verfahrens geändert:
Bebauungsplan Nr. 156 "Wohnanlage Grüner Weg"

Anlass, Untersuchungsumfang

Untersucht wurde das Flurstück 94/1 in der Gemarkung Kronberg, Flur 16, mit einer Fläche von 3.544 m. Dort soll im nordöstlichen Teil auf einer Fläche von ca. 2.025 m² ein Wohnheim für Flüchtlinge gebaut werden. Auf den restlichen ca. 1.520 m² liegen außerhalb des Plangebiets und sind Streuobstwiese. Hierfür wurde im Februar 2022 ein Bebauungsplan-Entwurf erstellt und im Februar 2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörde und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) durchgeführt.

Durch die Untersuchung soll sichergestellt werden, dass sich seit der ersten Durchführung von Baumaßnahmen mit dem Aushub zweier Baugruben in 2020 keine neuen Lebensräume für geschützte Tierarten entstanden sind und sich keine neuen besonders oder streng geschützten Arten angesiedelt haben und auch keine Individuen geschützter Tierarten getötet werden können.

Um die Situation hinsichtlich geschützter Arten zu ermitteln, wurde das Areal am 11. Juni und 29. Juni 2022 jeweils nachmittags begangen. Das größere Gewässer wurde abgesucht und abgekeschert.

Ergebnisse

Baugruben:

Ein Teilbereich der geplanten Baumaßnahme ist durch einen Bauzaun abgetrennt. In dem ehemals offenen Bereich befinden sich zwei Baugruben, die zeitweise mit Wasser (vermutlich Regenwasser) gefüllt sind und eine beginnende Nassvegetation aufweisen. Der Erdaushub wurde seitlich abgelagert und mit Plastikplanen abgedeckt, die mittlerweile zum Teil mit Kräutern durchgewachsen sind. In den restlichen Bereichen hat sich eine in Sukzession befindliche Ruderalvegetation gebildet



Bild 2: ausgetrocknete Baugrube (29.06.2022)

Bild 3: Baugrube mit Wasser (29.06.2022)

Die kleinere Baugrube, die am 11. Juni noch etwas Wasser aufwies, war am 29. Juni ausgetrocknet. Die größere Baugrube wies noch einen geringen Wasserstand mit einer Tiefe von 20 bis 40 cm auf. Wasserpflanzen haben sich bisher nicht entwickelt. Mittels Kescher wurden Wasserkäfer und etliche Libellenlarven festgestellt, Amphibien (Froschlurch-Quappen oder Molche) konnten nicht nachgewiesen werden.

Bei den Libellenlarven handelt es sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um einjährige Arten, die temporäre Gewässer besiedeln. Alle zu erwartenden Arten sind besonders geschützt, der Lebensraum (zu dem auch Gartenteiche und andere Kleingewässer gehören) und seine begleitenden Arten sind gegen Eingriffe nicht besonders empfindlich. Aufgrund der Fortführung der Baumaßnahmen im September / Oktober ist nicht mit einem relevanten artenschutzrechtlichen Konflikt zu rechnen, da das Gewässer bis dahin vermutlich ausgetrocknet ist bzw. sich die Libellen umgewandelt haben und ausgeflogen sind.

Hügel mit Ruderalflur

Die Ruderalfluren und die mit Plane abgedeckten Hügel mit Aushub stellen einen potentiellen Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse dar.

Während der Begehungen im Juni 2022 wurden keine Beobachtungen von Reptilien gemacht. Aufgrund des Vorkommens der Zauneidechse in der Umgebung ist eine Ausbreitung in die Baufläche allerdings möglich. Bei dem offenen Boden kann es sich um zur Fortpflanzung geeigneten Lebensraum handeln.



Bild 4: Baufläche (11.06.2022)

Bild 5: Aushub mit Ruderalflur (11.06.2022)

Für eine Fortführung der Maßnahme und ein Abräumen der Erdhügel ist die Zeit zwischen August und September günstig, wenn mögliche Jungtiere alt genug sind, um abzuwandern, und noch kein Bezug der Winterquartiere stattfindet.

Um eine potenzielle Tötung von Tieren zu vermeiden, sollte folgendermaßen vorgegangen werden:

Erstens eine Mahd (mit Handgerät, nicht mit Maschine) der Ruderalflur und der umgebenden Wiese mit weitgehender Entfernung des Mähguts, um den Echsen mögliche Deckung zu nehmen und eine Abwanderung in die Umgebung zu begünstigen.

Zweitens sollten die Planen vorsichtig und von Hand entfernt werden, möglicherweise gefundene Tiere sollten eingefangen und umgesetzt werden.

Als Ausgleich für den entfallenden Lebensraum sollte einer der Aushubhügel auf den nicht zur Bebauung vorgesehenen Teil des Grundstücks oder eine andere Ausgleichsfläche versetzt werden und dort verbleiben. Der Ort der Ablagerung sollte zuvor gemäht worden sein.

Gebüsch

Das südwestlich anschließende Gebüsch wurde augenscheinlich in den vergangenen Jahren einmal gemulcht und hat sich seitdem wieder zu einem dichten, ca. 2 bis 3 m hohen Gebüsch mit einer sehr guten Eignung für Gebüschbrüter entwickelt.



Bild 6: Gebüsch, Ostteil (11.06.2022)

Bild 7: Gebüsch, Struktur (11.06.2022)

Eine Entfernung des Gebüsches – soweit notwendig – darf nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Wenn es zu einem früheren Zeitpunkt entfernt werden soll, muss es vorher auf Brutvögel kontrolliert werden. Falls Bruten festgestellt werden, muss mit Rodung bis zum Ende der Brut gewartet werden.

Der restliche Bereich ist eine alternde Streuobstwiese auf einer dichtwüchsigen Glatthafer-Rumpfgesellschaft. An den Obstbäumen hängen zahlreiche Nist- und Fledermauskästen. Der Streifen entlang der Straße ist offener Boden mit Trittrassen und dient als Parkstreifen für Kraftfahrzeuge.

Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung und unter Beachtung der oben genannten Hinweise ist nicht zu erwarten, dass bei anstehenden Bauarbeiten Populationen von geschützten Tierarten wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden oder Tiere dieser Arten getötet werden. Ein Eingriffstatbestand nach § 44 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

Volker Erdelen

**Kelkheim, 17. Juli 2022
Korrektur 02. November 2022**